

Stadt Burg - Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich/Geschäftszeichen Fachbereich 1		Beschluss-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk) 186/2023
--	--	---

Beratungsfolge	Sitzungstermin	ja	nein	Enthaltung
Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss	15.11.2023			
Hauptausschuss	22.11.2023			
Stadtrat	07.12.2023			

Betreff:

Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Burg

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Burg.

Problembeschreibung/Begründung

Die am 1. Juli 2021 in Kraft getretene Vergnügungssteuersatzung wurde überarbeitet. Verändert wurden der Steuergegenstand, der Steuersatz der Spielgerätesteuer und die aktuelle Rechtskonformität. Die Besteuerung von entgeltlichen Tanzveranstaltungen an öffentlich zugänglichen Orten wurde auf Grund der Geringfügigkeit herausgenommen. Der Aufwand steht nicht im Verhältnis zu den zu erzielenden Einnahmen.

Die Verwaltung schlägt vor, den Steuersatz der Spielgerätesteuer von 15 v. H. auf 17 v. H. des Einspielergebnisses zu erhöhen. Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk die Bruttokasse. Diese errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Die Höhe der Einnahmen ist vom Spielverhalten der Spielhallengäste abhängig. Geht man von etwa gleichbleibenden Einspielergebnissen des abgeschlossenen Haushaltsjahres 2022 bei einem Steuersatz von 17 v. H. aus, wird mit einer Erhöhung von ca. 25.000 EUR pro Jahr gerechnet.

Die in der Anlage beigefügte Neufassung zur Vergnügungssteuersatzung soll zum 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Entwurfsverfasser/in: Schaar, Ev

Finanzielle Auswirkungen ?

<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
-------------------------------------	----	--------------------------	------

1	Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- Herstellkosten)	2	davon Zuschüsse:	3	jährliche Folgekosten/-lasten
	EUR		Land: EUR		EUR
			Sonstige: EUR		

Veranschlagung im Teilhaushalt Nr.	HH-Jahr 2024: 25.000,00 EUR	Produktsachkonto 61110.000.403100
	Folgejahr: EUR	

Verfahrensweise gegenüber der Kommunalaufsicht

 Genehmigung

 Anzeige

 nicht erforderlich

Burg, 27.10.2023

Stark
Bürgermeister

Anlagen:

1. Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Burg
2. Synopse
3. Städtevergleich